

Satzung des SV „Grün – Weiß“ Annahütte e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „SV Grün – Weiß Annahütte“ und hat seinen Sitz in Annahütte; Karl–Marx Siedlung 23.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-begünstigende Zwecke“ der jeweils gültigen Form der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des DFB, NOFV und FLB.
Grundlage der Arbeit sind Statuten, Ordnungen und Bestimmungen der vorbenannten Institutionen und diese Satzung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Grundlegende Aufgaben des Vereins sind:

- Entwicklung und Förderung des Fußballsports
- Organisation und Sicherung der Teilnahme am Spielbetrieb im Männer- und Nachwuchsbereich
- Organisation von Veranstaltungen des Breitensports
- Vorbereitung und Organisation von sportlichen Höhepunkten des Vereins
- Aktivierung des Vereinslebens und
- Aufbau von sportlichen Kontakten zu anderen Vereinen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Dem Verein gehören an:

- ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag der Person muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder/innen des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt des Vereins) in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.

Mitgliedern kann aus besonderen Gründen ganz oder teilweise der Mitgliedsbeitrag erlassen oder gestundet werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrifteinzugverfahren vom Verein zu Beginn eines Kalenderjahres, regelmäßig bis zum 30. März des laufenden Kalenderjahres eingezogen.

Sollte das Konto nicht gedeckt sein und deswegen die Buchung fehlschlagen, hat die Kosten (Bearbeitungsgebühren der Bank) der Kontoinhaber, nicht der Verein zu tragen.

Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres erworben, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über die Aufnahme vom Verein im Lastschrifteinzugverfahren eingezogen.

Sollte ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, hat es für den rechtzeitigen Eingang des Beitrages auf das Konto des Vereins zu sorgen. Muss der Betrag wegen unpünktlicher Zahlung angemahnt werden, wird vom Verein für jede notwendige Mahnung ein Kostenanteil erhoben, welcher sich nach der Finanzordnung richtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch den Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein und
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er ist jeweils zum Halbjahr oder Jahresende eines Jahres möglich.

Beiträge sind zum jeweiligen Austrittsdatum nicht zurückzuzahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- Pflichten gemäß Satzung und Ordnungen gröblich verletzt wurden oder
- gegen die Interessen des Vereins erheblich verstößt wurde.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsident

Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des Vereins nachweisen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Beratungen des Vereins (Mitgliederversammlung) teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied das Recht auf

- kostenlose Besuche der Sportvergleiche des Punktspielbetriebes des Vereins
- Nutzung von Vereinsräumen nach Absprache mit dem Vorstand und Eigentümer

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :

- die Satzungen und verbindlichen Ordnungen und Entscheidungen des Vereins zu befolgen und durchzusetzen
- Schriftverkehr bezüglich des Vereins mit dem Vorstand zu führen
- Beschwerden dem Vorstand vorzubringen
- Im Rahmen von Veranstaltungen sich dem Verein ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen und
- Beiträge fristgemäß und entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- die Leitung der Sportgruppe

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und verlangen.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Liegt nur ein Vorschlag für eine Kandidatur vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen für die Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen (50% + 1 Stimme der stimmberechtigten Mitglieder) auf sich vereinigt.

Hat keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

Der zur Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand wählt im Rahmen der Mitgliederversammlung den 1. Vorsitzenden des Vereins und bestimmt alle anderen Funktionen, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

den volljährigen Mitgliedern

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere steht der Mitgliederversammlung zu:

- Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden
- Wahl der Revisionskommission und deren Vorsitzenden
- Entlastung von Organen
- Änderung und Ergänzung der Satzung
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung zu jährlichen Grundsatzaufgaben und Arbeitsplänen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie zwei Vorstandsmitgliedern nach dessen Ausfertigung geprüft und unterzeichnet.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch diese beschlossen und hat mindestens zu enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes und der Finanzkommission
- Bestätigung von Berichten
- Diskussion
- Wahl der Wahlkommission

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Über zu ladende Gäste entscheidet der Vorstand.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern.

Die Mindestbesetzung besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart bzw. Schatzmeister
- dem Schriftführer
- Jugendwart

und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kontrolliert die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse.

Er kann ihre Beschlüsse außer Kraft setzen und den Kommissionen zur Neuentscheidung übergeben (außer Rechtsorgane und Rechtskommission).

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

Der Vorstand beruft leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen/ Ausschüsse bei groben Verstößen von ihrer Funktion entbinden, nachdem der Betroffene zuvor gehört wurde.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Revisionskommission, der Kommission und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.

Der Vorstand bestätigt die Freigabe von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern beim Wechsel zu einem anderen Verein.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich zusammen.
Er ist bei 50% der Anwesenheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Rechtssicherung / Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein.

Sie sind jeweils allein-vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

§ 19 Revisionskommission des Vereins

Die Revisionskommission ist ein von der Mitgliederversammlung gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan im Verein und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Revisionskommission hat die Aufgabe:

- die Planung, Bilanzierung, Verwendung und Nachweisführung aller finanziellen und materiellen Fonds des Vermögens des Vereins halbjährlich zu prüfen;
- die Prüfergebnisse auszuwerten und in geeigneter Form öffentlichkeitswirksam darzulegen
- bei groben Verstößen oder Nichterfüllung erteilter Auflagen den Vorstand des Vereins zu informieren
- den Vorstand einmal jährlich über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Jahr zu informieren.

Die Revisionskommission ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den zu Befragenden wahrheitsgetreue Auskünfte zu erlangen, Auflagen zu erteilen sowie Empfehlungen zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

In diesem Fall sind der Vorsitzende und Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung hierzu keine andere Person beruft.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schipkau/ OT Annahütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 10.09.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.